

Az: 4 V 105/10

Be

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

EINGANG

- 7. Mai 2010

ANWALTSKANZLEI

1. der Frau [REDACTED],
2. des minderjährigen Kindes [REDACTED] a K [REDACTED] a [REDACTED],
die Antragstellerin zu 2. vertreten durch die Mutter, die Antragstellerin zu 1.,
beide wohnhaft: [REDACTED], [REDACTED],

Antragstellerinnen,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Lerche u. a., Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover,
Gz.: 2009/00984,

g e g e n

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres und Sport, Contrescarpe
22 - 24, 28203 Bremen,

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

Frau Rechmann, Stadtamt, Ausländerbehörde, Stresemannstraße 48, 28207 Bre-
men, Gz.: 051-601-201163,

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer - durch Richter Wol-
lenweber, Richterin Korrell und Richterin Behlert am 04.05.2010 beschlossen:

**Die aufschiebende Wirkung der Widersprüche der An-
tragstellerinnen vom 15.12.2009 gegen die Bescheide
der Stadtgemeinde Bremen vom 08.12.2009 wird hin-
sichtlich der Feststellung des Nichtbestehens ihrer
Freizügigkeitsberechtigung sowie hinsichtlich der
Abschiebungsandrohungen wiederhergestellt.**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

**Der Streitwert wird zum Zwecke der Kostenberech-
nung auf 7.500,00 Euro festgesetzt.**

Gründe

I.

Die Antragstellerinnen wenden sich im vorliegenden Eilverfahren gegen die sofortige Vollziehbarkeit der Feststellung des Nichtbestehens ihrer Freizügigkeitsberechtigung sowie der Androhung ihrer Abschiebung.

Die Antragstellerinnen sind bulgarische Staatsangehörige. Die Antragstellerin zu 1., die [REDACTED] geborene Mutter der minderjährigen, [REDACTED] geborenen Antragstellerin zu 2., reiste im Oktober 2007 in das Bundesgebiet ein. Ihre Tochter folgte ihr am [REDACTED] 2009.

Am 05.11.2007 wurde der Antragstellerin zu 1. eine Bescheinigung gemäß § 5 Abs. 1 FreizügG/EU ausgestellt. Am 13.11.2008 meldete sie gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 GewO ein Gewerbe mit der bezeichneten Tätigkeit „Reinigung nach Hausfrauenart und Küchenhilfe (auf eigenen Namen und eigene Rechnung)“ an. Am 14.05.2009 stellte sie einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II, welche ihr von der Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales (BAGIS) mit Bescheid vom 05.08.2009 rückwirkend zum 14.05.2009 gewährt wurden.

Infolge der Gewährung von Sozialleistungen hörte die Ausländerbehörde der Antragsgegnerin die Antragstellerin zu 1. im Hinblick auf eine beabsichtigte Feststellung des Nichtbestehens des Freizügigkeitsrechts im Sinne des FreizügG/EU an. Die Antragstellerin zu 1. gab daraufhin an, selbstständig tätig zu sein und aufgrund gegenwärtiger schlechter Auftragslage auf ergänzende Leistungen der BAGIS angewiesen zu sein. Ausweislich einer vorläufigen betriebswirtschaftlichen Auswertung ihres Geschäftsergebnisses erzielte die Antragstellerin zu 1. in der Zeit von Mai 2009 bis September 2009 einen Umsatz in Höhe von 1.422,- €, was einem Gewinn vor Steuern von 1.206,10 € entsprach.

Mit Bescheid vom 08.12.2009 stellte die Ausländerbehörde Bremen fest, dass die Antragstellerin zu 1. keine Freizügigkeit im Sinne des FreizügG/EU genieße (Ziff. 1). Die Freizügigkeitsbescheinigung sei an die Ausländerbehörde Bremen zurückzugeben (Ziff. 2) und die Antragstellerin zu 1. sei verpflichtet, das Bundesgebiet zu verlassen (Ziff. 3). Zur Ausreise wurde eine Frist bis zum 12.01.2010 gewährt (Ziff. 4) und für den Fall der nicht freiwilligen Ausreise die Abschiebung der Antragstellerin nach Bulgarien angedroht (Ziff. 5). Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1) und 4) wurde angeordnet. Aus den bei der Behörde eingereichten Unterlagen ergebe sich, dass sie von Mai bis September 2009 aus ihrer selbstständigen Tätigkeit lediglich durchschnittlich 234,27 € erwirtschaftet habe. Dies stelle ein derart geringes Betriebsergebnis dar, dass sich die Antragstellerin zu 1. nicht auf das Freizügigkeitsrecht für selbstständige

Erwerbstätige gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG/EU berufen könne. Der Europäische Gerichtshof habe entschieden, dass bei nichtselbstständigen Arbeitnehmern eine Erwerbstätigkeit von zehn bis zwölf Wochenstunden ausreichend sei, damit diese sich auf die Arbeitnehmerfreizügigkeit berufen könnten. In Bezug auf selbstständig Tätige müsse daher vergleichbares gelten. Es sei eine Vergleichsberechnung durchzuführen, um das daraus entstehende Nettoeinkommen mit dem Gewinn/Betriebsergebnis vergleichen zu können. Bei angenommenen zehn Stunden Wochenarbeitszeit, einem Nettolohn von 5,- € pro Stunde sowie einer durchschnittlichen Wochenzahl von 4,3 pro Monat ergäbe dies ein Nettoerwerbseinkommen von durchschnittlich 215,- € monatlich. Die Antragstellerin zu 1. liege jedoch deutlich unter diesem Bezugsbetrag, da sie zwar ein durchschnittliches Betriebsergebnis von 246,42 € pro Monat erziele, hiervon jedoch noch die Kosten für eine Krankenversicherung in Abzug gebracht werden müssten, welche mit 140,- € pro Monat veranschlagt werden müssten. Zusätzlich müsse der übrig bleibende Betrag von 106,42 € noch versteuert werden, sodass sich insgesamt ein Erwerbseinkommen ergebe, welches weit unterhalb der vom Europäischen Gerichtshof anerkannten Voraussetzungen liege. Da sich damit die Antragstellerin zu 1. nicht auf das Freizügigkeitsrecht für selbstständige Erwerbstätige berufen könne, müssten, um ein Freizügigkeitsrecht zu genießen, die Voraussetzungen aus § 4 FreizügG/EU erfüllt sein. Danach genieße Freizügigkeit nur, wer über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz sowie ausreichende Existenzmittel verfüge. Infolge der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II sei dies nicht der Fall. Mangels Freizügigkeitsberechtigung sei das Aufenthaltsgesetz für die Antragstellerin zu 1. anwendbar, aus welchem sich jedoch ebenfalls kein Aufenthaltsrecht für die Antragstellerin zu 1. ergebe.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liege in besonderem öffentlichen Interesse, da aus Rücksicht auf das Gebot der Rechtsstaatlichkeit und des sparsamen Umgangs mit Haushaltsmitteln nicht hingenommen werden könne, dass die Antragstellerin zu 1. für die Dauer des Rechtsbehelfsverfahrens Sozialleistungen beziehe. Um die bundesgesetzlich bestehende Ausreiseverpflichtung nötigenfalls durch Zwangsmittel durchsetzen zu können, sei die sofortige Vollziehung der Abschiebung erforderlich. Es sei der Antragstellerin zu 1. zuzumuten, ein eventuelles Rechtsbehelfsverfahren vom Ausland her zu betreiben.

Mit weiterem Bescheid vom 08.12.2009 stellte die Ausländerbehörde der Antragsgegnerin fest, dass auch die Antragstellerin zu 2. keine Freizügigkeit im Sinne des FreizügG/EU genieße. Für den Fall, dass sie das Bundesgebiet nicht bis zum 12.01.2010 freiwillig verlasse, wurde ihr ebenfalls die Abschiebung nach Bulgarien angedroht. Die sofortige Vollziehung der Feststellung des Nichtbestehens des Freizügigkeitsrechts und der Abschiebungsandrohung wurde angeordnet. Die Antragstellerin zu 2. genieße keine Freizügigkeit, da die Voraussetzungen aus §§ 2 Abs. 2 Nr. 6; 4 S. 1 FreizügG/EU auch für sie nicht vorlägen. Mit dem von

ihrer Mutter erwirtschafteten durchschnittlichen monatlichen Betrag von nur 246,42 € stünden keine ausreichenden Existenzmittel zur Verfügung. Wegen der geringen Aufenthaltsdauer komme ein Daueraufenthaltsrecht nach § 4a FreizügG/EU nicht in Betracht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sei hier ebenso wie bei der Antragstellerin zu 1. im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig.

Die Antragstellerinnen legten am 15.12.2009 gegen die Bescheide Widerspruch ein. Eine Entscheidung der Widerspruchsbehörde steht gegenwärtig noch aus.

Mit Schriftsatz vom 25.01.2010 haben die Antragstellerinnen die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche gegen die Bescheide der Ausländerbehörde der Antragsgegnerin beantragt.

Die angefochtenen Bescheide der Ausländerbehörde seien rechtswidrig. Die Antragstellerin zu 1. übe eine selbstständige Erwerbstätigkeit aus, vermöge derer sie freizügigkeitsberechtigt sei. Im November 2009 habe sie einen Umsatz von 325,- € und im Dezember einen Umsatz von 261,- € erzielt, obwohl sie im Dezember 2009 in der Zeit vom 10. bis zum 18. Dezember arbeitsunfähig erkrankt gewesen sei. Es handele sich bei der Tätigkeit der Antragstellerin zu 1. nicht lediglich um eine völlig untergeordnete Tätigkeit, insbesondere sei die Antragstellerin zu 1. ernsthaft bestrebt, höhere Gewinne zu erzielen. Demgegenüber könne die Vergleichsrechnung der Ausländerbehörde nicht überzeugen. Der Umstand, dass die Antragstellerin zu 1. ergänzende Leistungen nach dem SGB II beziehe, sei demgegenüber unerheblich. Die Antragstellerin zu 2. habe zudem unabhängig von ihrer Mutter ein eigenes Aufenthaltsrecht, da sie eine Schule besuche. Nach Maßgabe der jüngsten Rechtsprechung des EuGH (Urt. v. 23.02.2010 – C – 310/08 sowie C - 480/08) stünde Eltern, die die elterliche Sorge für Kinder hätten, die im Aufnahmestaat ihre Ausbildung fortsetzten, ein eigenes Aufenthaltsrecht zu, welches unabhängig von der Frage bestehe, ob ausreichende Existenzmittel vorlägen. Das Aufenthaltsrecht der Antragstellerin zu 2. wirke sich daher auch auf die Antragstellerin zu 1. aus.

Die Antragstellerinnen beantragen,

die aufschiebende Wirkung der Widersprüche vom 15.12.2009 gegen die Bescheide der Antragsgegnerin vom 08.12.2009 wieder herzustellen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Eilantrag abzulehnen.

Die Antragstellerin zu 1. könne sich aufgrund ihres geringen Einkommens und des verhältnismäßig hohen Bezuges von öffentlichen Leistungen nicht auf die Freizügigkeitsberechtigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 FreizügigG/EU berufen. Die Tätigkeit der Antragstellerin zu 1. erscheine aufgrund ihrer Geringfügigkeit als untergeordnet und unwesentlich. Die Grundsätze des EuGH zum Arbeitnehmerstatus müssten aus gleichheitsrechtlichen Gesichtspunkten auch auf den Status des selbstständig Erwerbstätigen übertragen werden, da ansonsten eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der beiden Erwerbsarten vorläge. Der monatliche Erwerb der Antragstellerin zu 1. sei jedoch zu niedrig, als dass diese sich auf die Freizügigkeitsberechtigung wegen selbstständiger Erwerbstätigkeit berufen könne.

II.

Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ist zulässig und begründet.

1.

Der Antrag ist zulässig. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist statthaft, da es sich bei der Feststellung des Verlusts der Freizügigkeitsberechtigung um einen Verwaltungsakt mit Regelungscharakter im Sinne des § 35 S. 1 VwVfG handelt. Zwar ergibt sich die Eigenschaft des Bestehens oder Nichtbestehens der Freizügigkeitsberechtigung als solche direkt aus dem Gesetz. Die behördliche Feststellung des Nichtbestehens der Freizügigkeitsberechtigung hat jedoch darüber hinaus zur Folge, dass der Unionsbürger ausreisepflichtig wird (§ 7 Abs. 1 S. 1 FreizügG/EU). Auf diese Rechtsfolge bezieht sich die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Feststellung des Nichtbestehens der Freizügigkeitsberechtigung der Antragstellerinnen.

2.

Der Antrag ist zudem begründet.

a.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin zu 1. gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist im Hinblick auf die Feststellung des Nichtbestehens der Freizügigkeit begründet.

Nach § 80 Abs. 5 S. 1, 2. Var. VwGO kann das Gericht die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs – hier des Widerspruchs – in Fällen wie dem vorliegenden, in denen eine aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO entfällt, wiederherstellen, wenn das private Aussetzungsinteresse das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwal-

tungsaktes überwiegt. Die Interessenabwägung richtet sich grundsätzlich nach den Erfolgsaussichten des Hauptsacherechtsbehelfs. Erweist sich der angegriffene Verwaltungsakt nach dem Ergebnis der im Rahmen eines vorläufigen Rechtsschutzverfahrens grundsätzlich nur möglichen summarischen Prüfung als rechtswidrig, so überwiegt das private Aussetzungsinteresse, da kein öffentliches Interesse am Vollzug eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes existiert. Wenn sich bei der im Rahmen eines vorläufigen Rechtsschutzverfahrens grundsätzlich nur möglichen summarischen Prüfung weder die offensichtliche Rechtmäßigkeit noch die offensichtliche Rechtswidrigkeit der angefochtenen Verfügung feststellen lässt, hängt der Ausgang des Verfahrens von dem Ergebnis der vom Gericht durchzuführenden Interessenabwägung ab.

Die Feststellung des Nichtbestehens der Freizügigkeitsberechtigung der Antragstellerin zu 1. als selbstständige Erwerbstätige gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG/EU erweist sich weder als offensichtlich rechtswidrig noch als offensichtlich rechtmäßig. Die von den Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache unabhängige Interessenabwägung ergibt indes ein überwiegendes Aussetzungsinteresse der Antragstellerin zu 1. gegenüber dem Vollziehungsinteresse der Behörde.

Freizügigkeitsberechtigt gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG/EU ist ein Unionsbürger, der zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit berechtigt ist.

Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG/EU ist unionsrechtskonform auszulegen. Die Freizügigkeitsberechtigung von selbstständigen Erwerbstätigen stellt eine Konkretisierung des Freizügigkeitsrechts der primärrechtlich verbrieften Niederlassungsfreiheit aus Art. 49 AEUV (ex-Art. 43 EGV) dar. Nach der Rechtsprechung des EuGH zur Niederlassungsfreiheit ist der Begriff der Niederlassung weit auszulegen (EuGH, Urt. v. 07.09.2006, Rs. C-470/04, *Almelo*). Der Begriff wird als tatsächliche Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit mittels einer festen Einrichtung in einem anderen Mitgliedstaat auf unbestimmte Zeit definiert (EuGH, Urt. v. 25.07.1991, Rs. C-221/89, *Factortame*).

Hieraus ergeben sich drei Gesichtspunkte. In zeitlicher Hinsicht muss die Tätigkeit „auf unbestimmte Dauer“ angelegt sein, in örtlicher Hinsicht muss es sich um eine „feste Einrichtung in einem anderen Mitgliedstaat“ handeln und in qualitativer Hinsicht muss es sich um „eine wirtschaftliche Tätigkeit“ handeln, die „tatsächlich“ ausgeübt wird.

Dass die Antragstellerin zu 1. ihr Gewerbe auf unbestimmte Zeit und mittels einer festen Einrichtung in einem Mitgliedstaat, nämlich der Ansässigkeit in Bremen, auszuüben gedenkt bzw. ausübt, steht vorliegend außer Zweifel.

Offen erscheint indes, ob es sich um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt, die tatsächlich ausgeübt wird. Eine Tätigkeit ist dann eine wirtschaftliche im Sinne des Art. 49 AEUV, wenn zumindest auch ein Erwerbszweck verfolgt wird. Entscheidend hierfür sind die Entgeltlichkeit der Tätigkeit sowie die Teilnahme am Wirtschaftsleben. Keine Voraussetzung ist es, dass das erzielte Einkommen eine bestimmte Größenordnung erreicht (Böhmer in: Callies/Ruffert, Das Verfassungsrecht der Europäischen Union, 3. Auflage, Art. 43 EGV, Rn. 11). Die Niederlassungsfreiheit kann nicht von dem wirtschaftlichen Erfolg der Tätigkeit abhängig gemacht werden, insbesondere ist nicht erforderlich, dass ein Erlös erwirtschaftet wird, der zur Deckung des Lebensunterhalts ausreicht (Randzelhofer/Forsthoff in: Grabitz/Hilf, EGV, Art. 43, Rn. 17, 38. EL-2009). Es ist grundsätzlich nicht einmal erforderlich, dass mit der Tätigkeit tatsächlich ein Gewinn erzielt wird (Schlag in: Schwarze, EU-Kommentar, Art. 43 EGV Rn. 18 und 22 mwN).

Allerdings liegt nur dann eine schützenswerte selbstständige Tätigkeit vor, wenn die Tätigkeit auch tatsächlich ausgeübt wird. Die Niederlassungsfreiheit soll nicht durch eine nur zum Schein bestehende Niederlassung erschlichen werden können. Es ist daher im Einzelfall zu untersuchen, ob die von der Niederlassung ausgehenden Tätigkeiten so marginal sind, dass es an einer Niederlassung fehlt (Randzelhofer/Forsthoff in: Grabitz/Hilf, EGV, Art. 43, Rn. 21, EL-2009). Es muss eine wirtschaftlich relevante Tätigkeit ausgeübt werden; völlig untergeordnete, unwesentliche Tätigkeiten werden nicht begünstigt (OVG NRW, Beschl. v. 03.11.1995, 18 B 815/94; GK-AufenthG/Epe, § 2 FreizügG/EU Rn. 74).

Abstrakte Kriterien für die Frage, ob es sich um eine ausreichende selbstständige Tätigkeit handelt, gibt es nicht (Randzelhofer/Forsthoff in: Grabitz/Hilf, EGV, Art. 43, Rn. 17, 38. EL-2009). Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin erscheint die Übertragung der zur Frage der ausreichenden Erwerbstätigkeit von Arbeitnehmern (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU) ergangenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs allerdings als ungeeignetes Kriterium für die Frage einer ausreichenden tatsächlichen selbstständigen Tätigkeit. Denn im Bereich der selbstständigen Tätigkeit ist es nicht ungewöhnlich, dass häufig – gerade zu Beginn einer solchen Tätigkeit – kein oder nur ein marginaler Gewinn erzielt wird. Es würde dem Sinn der Niederlassungsfreiheit widersprechen, den Unionsbürgern, die sich in einem Land der Europäischen Union eine Niederlassung aufbauen wollen, angesichts des (noch) fehlenden Gewinns die Niederlassungsfreiheit abzusprechen. Dementsprechend ist eine tatsächliche Gewinnerzielung gerade nicht Voraussetzung für das Bestehen der Niederlassungsfreiheit (s.o.).

Nach Überzeugung der Kammer ist zur Beurteilung der Frage, ob eine tatsächliche selbstständige Tätigkeit vorliegt, vielmehr auf die gesamten Umstände des Falles abzustellen. Da-

bei sind insbesondere die Art und der tatsächliche Umfang der Tätigkeit sowie die betriebliche Organisation ins Blickfeld zu nehmen. Auch weitere Umstände, wie etwa der Weg der Kundenrekrutierung, sind zu berücksichtigen. Die Höhe des Umsatzes und eines eventuellen Gewinns stellen danach nur einen von vielen Gesichtspunkten dar, die bei der umfassenden Beurteilung zu berücksichtigen sind.

Zur Beantwortung der Frage einer ausreichenden, tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit sieht sich die Kammer gegenwärtig nicht in der Lage. Die Antragstellerin zu 1. hat die genauen Umstände ihrer Tätigkeit nicht dargelegt und die Antragsgegnerin hat diese nicht weiter ermittelt. Die Antragsgegnerin hat die Antragstellerin zu 1. lediglich mit Schreiben vom 28.09.2009 zur Vorlage der Jahresabschlussbilanz, einer aktuellen Bescheinigung des Steuerberaters zum Nettoeinkommen und einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes aufgefordert. Die angeforderten Unterlagen bezogen sich lediglich auf die Frage der Gewinnerzielung, mithin also nur auf eines von vielen maßgeblichen Kriterien.

Ist es demnach gegenwärtig offen, ob sich die Antragstellerin zu 1. auf die Niederlassungsfreiheit berufen kann und ihr damit ein Freizügigkeitsrecht nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG/EU zusteht, so erfordert der hohe Rang der Niederlassungsfreiheit es, die Antragstellerin zu 1. zunächst vor der Vollziehung der Feststellung des Nichtbestehens des Freizügigkeitsrechts zu bewahren. Dies gilt umso mehr, als die Antragsgegnerin ihrer Amtsermittlungspflicht bislang nicht ausreichend nachgekommen ist. Durch eine erzwungene Ausreise der Antragstellerin zu 1. vor abschließender Klärung des Bestehens einer unter den Schutz des Art. 49 AEUV fallenden Selbstständigkeit würden vollendete Tatsachen geschaffen, da die Antragstellerin zu 1. ihre Tätigkeit im Bundesgebiet mit erfolgter Ausreise einstellen müsste. Ein eventuell bestehendes Freizügigkeitsrecht würde sie mithin spätestens mit der Ausreise verlieren. Das öffentliche Interesse an der Ersparnis öffentlicher Mittel muss daher hinter dem Interesse der Antragstellerin zu 1. am vorläufigen weiteren Verbleib im Bundesgebiet zurückstehen.

b.

Der Antrag der Antragstellerin zu 1. auf die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs ist auch im Übrigen begründet. Der Bescheid der Antragsgegnerin ist dahingehend auszulegen, dass anstelle der im Tenor angeordneten sofortigen Vollziehung der in Ziffer 4 angeordneten Ausreisefrist die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Abschiebungsandrohung erfolgt ist. Dies ergibt sich aus den Gründen des Bescheids, die sich alleine mit der sofortigen Vollziehung der Abschiebungsandrohung beschäftigen, sowie daraus, dass eine Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausreisefrist inhaltlich ins Leere ginge. Durch

diese Anordnung würde die Ausreisefrist, die ohnehin für sich genommen keinen vollstreckbaren Inhalt hat, nicht verkürzt.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die verfügte Abschiebungsandrohung ist wiederherzustellen, denn die Antragstellerin zu 1. ist aufgrund der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Feststellung des Nichtbestehens ihres Freizügigkeitsrechts derzeit nicht im Sinne von § 58 Abs. 2 Satz 2 AufenthG i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 FreizügG/EU vollziehbar ausreisepflichtig.

c.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin zu 1. gemäß § 80 Abs. 5 S. 1 2. Var. VwGO ist ebenfalls begründet. Auch hier ergibt die von den Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache unabhängige Interessenabwägung ein Überwiegen des Aussetzungsinteresses der Antragstellerin zu 2. gegenüber dem Vollziehungsinteresse der Antragsgegnerin.

Die Antragstellerin zu 2. ist möglicherweise freizügigkeitsberechtigt im Sinne der §§ 2 Abs. 2 Nr. 6, 3 Abs. 1 S. 1 FreizügG/EU, da die Feststellung des Verlusts der Freizügigkeit der Antragstellerin zu 2. gegebenenfalls rechtswidrig ist (s.o.). Bei der Antragstellerin zu 2. würde es sich dann um eine Familienangehörige der Antragstellerin zu 1. gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU handeln. Das Freizügigkeitsrecht der Antragstellerin zu 2. bestünde sodann unbeschadet der Tatsache, dass sie über keine ausreichenden Existenzmittel im Sinne des § 4 S. 1 FreizügG/EU verfügt. Denn gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 FreizügG/EU findet die Vorschrift des § 4 FreizügG/EU nur auf Familienangehörige von nicht erwerbstätigen Unionsbürgern (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 FreizügG/EU) Anwendung. Die Antragstellerin zu 2. wäre jedoch Tochter einer Freizügigkeitsberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG/EU, da ihre Mutter selbstständige Erwerbstätige im Sinne dieser Vorschrift wäre.

Entsprechend der Ausführungen zur Kindesmutter überwiegt auch bei der Antragstellerin zu 2., deren Freizügigkeitsrecht im Wesentlichen von dem Bestehen des Freizügigkeitsrechts der Antragstellerin zu 1. abhängig ist, das Aussetzungsinteresse gegenüber dem Vollziehungsinteresse der Antragsgegnerin. Insoweit wird auf die Ausführungen unter a. Bezug genommen.

Eine Entscheidung darüber, ob die Antragstellerin zu 2. infolge ihres Schulbesuchs freizügigkeitsberechtigt ist, kann dahinstehen, da die aufschiebende Wirkung bereits aus anderen Gründen wiederherzustellen ist.

d.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches im Hinblick auf die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Abschiebungsandrohung ist ebenfalls begründet. Die Anordnung der Abschiebung ist rechtswidrig, da die Antragstellerin zu 2. infolge der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Feststellung des Nichtbestehens ihres Freizügigkeitsrechts keine vollziehbare Ausreisepflicht trifft (§ 58 Abs. 2 Satz 2 AufenthG, § 7 Abs. 1 Satz 1 FreizügG/EU).

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 53 Abs. 2, 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist - abgesehen von der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einulegen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses zu begründen. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten eingelegt werden.

Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen. Die Beschwerde muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einulegen.

gez. Wollenweber

gez. Korrell

gez. Behlert